

Frage sich auf Art. 158 der kantonalen Zivilprozessordnung stützt, worin diese Kompetenz dem Obergericht zugewiesen ist, nicht gefunden werden. Ebenjowenig kann es als offenbar rechtswidrig und willkürlich bezeichnet werden, daß der Rechtsöffnungsrichter von Amtes wegen prüfte, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung vorliegen, und daß er sich nicht auf die vom Betriebenen selbst erhobenen Einwendungen beschränkte: Einwendungen des Schuldners kommen im Rechtsöffnungsverfahren nach Art. 82 SchRG überhaupt erst dann in Betracht, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung der Rechtsöffnung im übrigen gegeben sind, während der Rechtsöffnungsrichter beim Fehlen der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen die Rechtsöffnung immer zu verweigern hat. Es bleibt sonach nur noch zu prüfen, ob der kantonale Rechtsöffnungsrichter die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung zum Nachteil des Rekurrenten in willkürlicher Weise bestimmt habe. Nun kann die Auffassung des angefochtenen Urteils, daß durch den Erlaß eines gerichtlichen Urteils eine Novation des ins Recht gesetzten Anspruches stattfindet, ja gewiß nicht als die heute herrschende bezeichnet werden (vergl. Regelsberger, Pandekten I S. 700 Ziff. III); aber sie war, im Anschluß an römische Quellen, in der gemeinrechtlichen Doktrin immerhin vertreten. Und wenn nun auch in der gemeinrechtlichen Gerichtspraxis diese Auffassung nicht durchgeführt wurde, wo der Kläger durch dieselbe Schaden erlitten hätte (vergl. Windscheid-Kipp, Pandekten, 9. Aufl. 1906 Bd. I S. 650 oben), so kann darin, daß der zugerishe Rechtsöffnungsrichter sich an diese Beschränkung nicht gehalten hat, vielleicht eine unrichtige Rechtsanwendung, aber doch jedenfalls kein Verstoß gegen klares Recht und somit auch keine Willkür gefunden werden. Darnach ist aber auch die Auffassung, daß das bloße Vorliegen eines Urteils den Mindesttatbestand für die Annahme einer Novation des ins Recht gesetzten Anspruches begründe, keine willkürliche, und wäre es Sache des Gläubigers gewesen, durch Feststellung des kompetenten Gerichts — des Obergerichts, nicht der Kanzlei — darzutun, daß das betreffende Urteil im Kanton Zug nicht vollstreckbar sei und daher überhaupt der Wirkungen eines

solchen Urteils entbehre. Selbstverständlich steht es ihm frei, in einer neuen Betreibung das Versäumte nachzuholen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

52. Urteil vom 13. Mai 1909 in Sachen Pfister gegen Schaffner.

Strafrechtliche Verfolgung wegen eines in einem andern Kanton angeblich verübten Deliktes, in Bezug auf welches in diesem andern Kanton übrigens bereits ein freisprechendes Urteil ergangen ist. — Dadurch begangene Verletzung unzuweidriger gesetzlicher Bestimmungen des eigenen Kantons, wonach wegen eines ausserhalb des Kantons begangenen Vergehens im Kanton keine strafrechtliche Verfolgung stattfinden darf. — Versuch, den offensichtlich gesetzwidrigen Kompetenzentscheid durch Herbeiziehung von Tatsachen zu motivieren, welche teils erst nach Erhebung der Strafanzeige sich ereignet haben, teils sogar erst nach Erlass des angefochtenen Entscheides vom Strafkörper allegiert worden sind.

A. — Infolge einer von der Synodalkommission der protestantischen Kirche des Kantons Freiburg gegen den Rekursbeklagten geführten Untersuchung wurde die Rekurrentin am 24. August 1906 von den Delegierten der Synodalkommission, Präsident Viechi und Pfarrer Derron, an ihrem damaligen Wohnort Ainsoldingen im Kanton Bern zu Protokoll einvernommen. Sie depониerte in dieser Einvernahme, daß der Rekursbeklagte sie Ende Juli oder Anfangs August 1905 ins Pfarrhaus in Kerzers habe rufen lassen und ihr dort unsittliche Anträge gemacht und sie unsittlich habe betastet wollen, welche letzteres ihm aber wegen ihrer Abwehr nicht gelungen sei.

B. — Nachdem der Rekursbeklagte von diesen Aussagen der Rekurrentin Kenntnis erhalten hatte, reichte er am 24. September 1906 beim Oberamt Murten folgende Strafflage ein: „Der Unterzeichnete macht hiemit gegen Louise Pfister, Friedrichs, von Kerzers wegen unwahrer verleumderischer Äußerungen eine Straf-

Klage. Louise Pfister soll behauptet haben, ich hätte gegen sie im Pfarrhaus zu Kerzers oder in Bern unmoralische Handlungen begehen wollen und lege ich gegen diese unwahre Behauptung hiemit Strafflage ein. Wollen Sie die weitem Schritte tun." Auf diese Klage antwortete die Rekurrentin in der Eilvernahme vor dem Oberamtman von Murten vom 3. Oktober 1906: „Ich beharre auf den Aussagen, die ich in Gegenwart des Synodalpräsidenten Herrn Diechi gemacht habe, nämlich daß Herr Schaffner letztes Jahr im Pfarrhause zu Kerzers mich zu unerlaubtem Umgang veranlassen wollte.“

C. — Am 3. Oktober 1906 erhob der Rekursbeklagte wegen der erwähnten, von der Rekurrentin in Amsoldingen gemachten Äußerungen beim Regierungs-Statthalter in Thun Strafflage; die im Rechtsmittelweg angerufene Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern wies mit Urteil vom 11. Mai 1907 die Klage Schaffners ab und verurteilte diesen zu den Kosten.

D. — Am 12. Oktober 1906 klagte die Louise Pfister beim Oberamt des Seebezirkes in Murten gegen Pfarrer Schaffner „wegen Notzuchtsversuches resp. Angriffs auf die Schamhaftigkeit“. Wegen Verjährung wurde die Überweisung dieser Strafsache ans Gericht mit Beschluß vom 19. Oktober 1907 von der Anklagekammer des Kantons Freiburg abgelehnt.

E. — In dem Eingang erwähnten, am 24. September 1906 beim Oberamt von Murten angehobenen und nachher ans Zuchtgericht des Seebezirks geleiteten, mit Rücksicht auf die andern Strafprozesse einige Zeit sistierten Injurienprozesse des Rekursbeklagten Schaffner als Klägers gegen die Louise Pfister als Beklagte machte die letztere geltend, die Freiburger Gerichte seien unzuständig, weil die eingeklagten Äußerungen von ihr in Amsoldingen im Kanton Bern gemacht worden seien und im Kanton Bern eine gerichtliche Freisprechung erfolgt sei, was gemäß Gesetz und der Übereinkunft zwischen den Kantonen Bern und Freiburg eine nochmalige Beurteilung durch die Gerichte des Kantons Freiburg ausschließe. Das Zuchtgericht beschloß zuerst, es stehe nur der Anklagekammer zu, über die Kompetenzfrage zu entscheiden. Die Anklagekammer erklärte aber mit Entscheid vom 21. November 1908 diese Auffassung als rechtsirrtümlich und wies die Sache ans Zuchtgericht

von Murten zurück. Am 15. Januar 1909 beschloß nun das Zuchtgericht in Murten „sich über die ihr anhängig gemachte Strafflage vom 24. September 1906 des Pfarrers Schaffner gegen Fräulein Louise Pfister als zuständiges Gericht zu erkennen“, mit der Begründung:

„daß heute der Kläger Schaffner erklärt, daß die Tatsachen, die er gegen Fräulein Louise Pfister als verleumderisch eingeklagt, in der durch die heutige Beklagte gegen ihn eingereichten Strafflage angeführt und behauptet sind, über welche die Anklagekammer die Einstellung verfügt hat;

„daß die von der Beklagten seiner Zeit eingelegte Klage wegen Vergehen gegen die Sittlichkeit in diesem Bezirk anhängig gemacht, folglich hier der Tatort des behaupteten Vergehens anzusehen ist.“

F. — Gegen diesen Kompetenzentscheid erhob die Rekurrentin Pfister Beschwerde bei der Anklagekammer und beantragte vor dem Zuchtgericht in Murten die Sistierung des Prozesses bis zur Erledigung dieser Beschwerde. Mit Entscheid vom 22. Januar 1909 wies das Zuchtgericht das Sistierungsbegehren ab. Aus dem Tatbestande des Entscheides vom 22. Januar 1909 ist folgendes hervorzuheben: „Auf die Interpellation des Vertreters des Beklagten erklärt Herr Pfarrer Schaffner, er stütze seine Klage auch auf die Aussagen in der Klage und darauf, der Vater der Beklagten Louise Pfister habe die Aussagen seiner Tochter gegen den Pfarrer auch im Bahnhofrestaurant in Kerzers und in der Umgebung ausgestreut. Er sagt, dies sei schon vor der Einlage der Klage geschehen, beifügend, es sei gesagt worden, es wäre genügend, damit der Pfarrer Schaffner nicht mehr auf die Kanzel steigen dürfe. Bezüglich der Klage in Thun erklärt Herr Pfarrer Schaffner, daß er schon damals, als ihm die Synodalkommission von Murten Mitteilung machte über die Aussage der Louise Pfister vor dieser Kommission, gesagt habe, er wolle gegen dieses Klage einlegen.“

Zur Begründung der Abweisung des Sistierungsbegehrens bemerkt sodann das Zuchtgericht:

3. „Daß dem vorerwähnten Inzidentalurteil (sc. vom 15. Januar 1909) hauptsächlich die sub Nr. 5 und 6 und 7 (sc. Nr. 7

„gibt die Kompetenzeinrede der Beklagten wieder) desselben angeführten Erwägungen zu Grunde liegen und daß heute Herr Pfarrer Schaffner diese Begründungen noch bekräftigt, indem er beifügt, daß der Vater der Beklagten Louise Pfister die Aussagen seiner Tochter über den Pfarrer auch im Bahnhofrestauranrant von Kerzers und in der Umgebung ausgestreut habe und zwar schon vor der Einlage der gegenwärtigen Klage;

4. „daß somit auch unter der Voraussetzung, daß die von Louise Pfister gemachten verleumderischen Aussagen teilweise im Kanton Bern behauptet wurden, kein Zweifel besteht, daß dieses teilweise außerhalb unseres Kantons begangene Delikt mit in unserm Gerichtsbezirk konnexen Tatsachen verbunden ist, über welche Tatsachen noch keine Untersuchung stattgefunden hat;

5. „daß die Zuständigkeit des Zuchtgerichtes des Seebezirks über die ihm anhängig gemachte Klage vom 24. September 1906 nunmehr eine abgeurteilte Sache ist, die nur mehr auf dem Wege der Kassation angefochten werden kann und in den durch Art. 491 StrB vorgesehene Fällen.“

G. — Mit Eingabe vom 3./4. Februar 1909 erhebt die Beklagte Louise Pfister gegen den Kompetenzentscheid des Zuchtgerichtes des Seebezirks in Murten vom 15. Januar 1909 die staatsrechtliche Beschwerde wegen Rechtsverweigerung (Art. 4 BB und Art. 72 der bernischen Verfassung) und wegen Verletzung der Garantie des verfassungsmäßigen Richters (Art. 58 BB, Art. 5 der freiburgischen und Art. 75 der bernischen Kantonsverfassung). Zur Begründung des Rekurses macht die Rekurrentin im wesentlichen folgendes geltend:

Gemäß Art. 294 und 407 des freiburgischen Strafgesetzbuches seien Delikte gegen die Ehre nicht krimineller, sondern zuchtgerichtlicher Natur. Das freiburgische Strafgesetzbuch finde, nach seinem Art. 3, aber nur Anwendung auf Vergehen, die im Kanton Freiburg verübt worden seien, und es sei die Anwendung auf Delikte, die von Inländern außerhalb des Kantons begangen werden, nur hinsichtlich Verbrechen (nicht Vergehen) zulässig. Ebenso seien nach Art. 7 der Strafprozessordnung nur die auf dem Kantonsgebiet verübten Vergehen strafrechtlich verfolgbar, während die Ausdehnung der Verfolgung auf außerhalb des Kantonsgebiets

vorgenommene strafbare Handlungen sich auf Verbrechen beschränke. Dementsprechend bestimme auch die zwischen den Kantonen Bern und Freiburg am 11. Oktober 1895 abgeschlossene Konvention: „Les gouvernements des hauts cantons de Berne et de Fribourg admettent comme for compétent des délits et des contraventions le juge du territoire où le délit a eu lieu (forum delicti).“ Nur in willkürlicher hinwegsetzung über die einschlägigen Bestimmungen habe sich deshalb das Zuchtgericht in Bezug auf die Klage vom 24. September 1906 kompetent erklären können. In Wirklichkeit habe nach dem Willen des Klägers die Beklagte wegen der Amsoldingen Äußerungen zur Rechenenschaft gezogen werden sollen. Wenn es sich um eine auf freiburgischem Gebiete gefallene mündliche Äußerung gehandelt hätte, würde Kläger nicht geذgert haben, schon in seiner Klage darauf hinzuweisen, und würde demgemäß die Beklagte nicht ausschließlich über den Inhalt ihrer Zeugenaussage befragt worden sein. Der Kläger selbst sei in der Audienz vom 15. Januar 1909 nicht in der Lage gewesen, eine andere der Beklagten auf freiburgischem Boden zur Last fallende Handlung namhaft zu machen, als die in der Klage vom 12. Oktober 1906 liegende falsche Anzeige. Eine falsche Anzeige bilde aber das Delikt des Art. 365 des Strafgesetzes des Kantons Freiburg, das als Vergehen gegen die öffentliche Treue, nicht als Vergehen gegen die Ehre erscheine. Es sei übrigens geradezu widersinnig, anzunehmen, daß Schaffner mit seiner Klage vom 24. September 1906 die Falschheit der Anzeige der erst 19 Tage später eingelegten Straffklage der Louise Pfister im Auge gehabt habe. Nun wolle das Gericht seine Kompetenz damit begründen, daß die in Amsoldingen gemachte Zeugenaussage auf freiburgischem Boden verbreitet und die dem Schaffner zur Last gelegten Handlungen in Kerzers begangen worden seien. Indessen habe Schaffner keine Tatsache namhaft gemacht, aus der sich ergäbe, daß Louise Pfister dem tatsächlichen Inhalt der Klage in anderer Form als durch ihre Klage vom 12. Oktober 1906 auf freiburgischem Gebiete Ausdruck verliehen hätte. Es kennzeichne sich demnach als Willkürakt, daß und wie das Gericht der Klage einen andern Tatbestand unterschiebe.

Die in Frage stehende strafrechtliche Verfolgung wegen des an-

geblich verleumderischen Inhalts der Zeugenaussage verbiete sich übrigens auch deshalb, weil über den Inhalt dieser Aussage ein bernisches Strafurteil vorliege; nach Art. 7 der freiburgischen Strafprozessordnung falle nämlich die Bestrafung weg, wenn die auswärtigen Gerichte wegen des Verbrechens schon ein in Rechtskraft erwachsenes Urteil gefällt haben.

In der willkürlichen Bejahung der Kompetenz durch das Zuchtgericht des Seebezirks liege weiter ein Entzug des verfassungsmäßigen Richters, und würden dadurch die Art. 58 BB, Art. 5 der freiburgischen und 75 der bernischen Verfassung verletzt.

H. — Der Kläger Schaffner macht in der Rekursvernehmlassung geltend: Die Rekursbeschwerde gründe sich ausschließlich auf die Annahme, daß die in Murten am 24. September 1906 angehobene Klage die gleichen Tatsachen ins Auge fasse wie die in Thun erhobene Klage. Diese Auffassung sei vollständig unrichtig. Als Pfarrer Schaffner am 24. September 1906 in Murten Klage erhoben, habe er Gerüchte im Auge gehabt, die in der Umgebung von Chiètres bestanden und deren Urheberchaft er, mit Recht oder Unrecht, der Louise Pfister zuschrieb. Dafür sei Kläger Schaffner beweispflichtig, und zwar auch hinsichtlich der Kenntnis dieser Tatsachen vor dem 24. September 1906. Es sei ganz klar, daß das Gericht in Murten sich mit der Amsoldingen Angelegenheit nicht befassen könne, mangels örtlicher Zuständigkeit und wegen des im Kanton Bern darüber ergangenen Urteils. Was die falsche Anzeige betreffe, welche die Louise Pfister in Murten wegen Notzuchtversuches resp. Angriffs auf die Schamhaftigkeit erhob, so könne diese nach freiburgischem Recht höchstens eine Klage wegen falscher Anzeige, nicht aber eine Injurienklage rechtfertigen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Der vorliegende staatsrechtliche Rekurs richtet sich gegen einen Erlaß einer Gerichtsbehörde des Kantons Freiburg; es ist somit nur zu prüfen, ob die für das Verhalten dieser freiburgischen Behörde verbindlichen Verfassungsbestimmungen von ihr verletzt worden seien, also die Bundesverfassung und die freiburgische Kantonsverfassung, während die bernische Kantonsverfassung nicht zur Anwendung kommen kann. Was nun die als Beschwerdebegründung geltend gemachte Verletzung der Garantie des verfassungsmäßigen

Richters betrifft, so ist hiezu zu bemerken, daß durch die verfassungsmäßige Garantie des natürlichen Richters die kantonalen Gesetzesnormen über die Zuständigkeit der Gerichte nicht zu Verfassungsnormen, und die bezüglichlichen Rechte der Bürger nicht zu verfassungsmäßigen Rechten erhoben werden. Da es nun aber nicht in der Aufgabe des Bundesgerichtes als staatsrechtlicher Beschwerdeinstanz liegt, die richtige Anwendung des kantonalen Gesetzesrechtes durch die kantonalen Behörden zu überprüfen und zu garantieren, so kann es sich hinsichtlich der gesetzlichen Zuständigkeitsnormen nur fragen, ob dieselben in geradzweck willkürlicher Weise mißachtet worden seien, weshalb im konkreten Falle dieser Beschwerdebegründung materiell in demjenigen der Verletzung des Art. 4 BB aufgeht.

2. — Sinn und Bedeutung der in Frage stehenden Kompetenznormen, des Art. 3 des Strafgesetzes und des Art. 7 des Strafprozessgesetzes des Kantons Freiburg, sind nach ihrem Wortlaute klar und unbestritten: ein außerhalb des Kantons Freiburg verübtes Vergehen darf im Kanton Freiburg nicht strafrechtlich verfolgt und das freiburgische Strafgesetz darf nicht darauf angewendet werden. Unbestritten ist auch, daß das Delikt der Verleumdung nach freiburgischem Rechte als Vergehen, nicht als Verbrechen zu bezeichnen ist. Der Streit dreht sich daher lediglich darum, ob die Annahme des Zuchtgerichtes, die Klage vom 24. September 1906 beziehe sich auf einen im Kanton Freiburg verwirklichten Tatbestand, eine willkürliche sei. Nun ist nach den von Pfarrer Schaffner aufgestellten Behauptungen seine Ehre durch drei örtlich verschiedene Äußerungen, für welche die Beklagte verantwortlich sein soll, verletzt worden: durch die Äußerungen der Beklagten selbst in Amsoldingen, ferner durch die Erhebung der Strafklage wegen Notzuchtversuches beziehungsweise wegen Angriffs auf die Schamhaftigkeit, und endlich durch die Verbreitung der Amsoldingen Äußerungen auf dem Gebiete des Kantons Freiburg durch den Vater Pfister. Demgemäß kann die Klage, welche am 24. September 1906 angehoben ist, Ort und Zeit der Begehung der strafbaren Handlungen aber nicht angibt, sich jedenfalls auf keinen andern Tatbestand beziehen.

3. — Nun ist die Strafklage wegen Notzuchtversuches von der Louise Pfister erst nach dem 24. September 1906 angehoben

worden; die in dieser Anzeige liegende Ehrverletzung konnte die Verleumdungsklage vom 24. September 1906 daher selbstverständlich nicht im Auge haben. Es könnte sich nur fragen, ob im freiburgischen Strafprozessrecht — entsprechend den Bestimmungen mancher Zivilprozessrechte — auch solche Tatumstände berücksichtigt werden dürfen, die erst im Verlaufe des Prozesses eintreten. Indessen fällt eine solche Ergänzung des Klagefundamentes deshalb außer Betracht, weil die Parteien im staatsrechtlichen Rekursverfahren darüber einig sind, daß nach dem freiburgischen Strafgesetz die Erhebung einer falschen Strafanzeige nur als falsche Anzeige, nicht als Verleumdung strafbar sei. Wird vom Rekursbeklagten selbst nicht daran festgehalten, daß die Verleumdungsklage sich auf die Strafanzeige wegen Notzuchtsversuches beziehe, und erscheint die Verfolgung der falschen Anzeige als Verleumdung zudem als rechtlich unzulässig, so wäre es willkürlich, wenn der Richter diesen Tatbestand der Klage vom 24. September 1906 zu Grunde gelegt hätte.

4. — Aber auch die Verbreitung der Amsoldingener Äußerungen im Kanton Freiburg, welche nach der Behauptung des Pfarrers Schaffner in der Rekursbeantwortung schon vor dem 24. September 1906 stattgefunden haben soll, kann der Verleumdungsklage nicht zum Klagefundament dienen, und zwar deshalb nicht, weil der Kläger vor dem Erlaß des angefochtenen Urteils vom 15. Januar 1909 diese Tatsache gar nicht behauptet hat. Das ergeben die Gerichtsakten, welche bis und mit dem 15. Januar 1909 diese Behauptung nicht enthalten, und die Erwägung 3 des Sistierungsentscheidens vom 22. Januar 1909, worin gesagt ist, daß Pfarrer Schaffner „heute“, am 22. Januar, also nach dem Kompetenzentscheid vom 15. Januar 1909, die frühere Begründung bekräftige, indem er „beifüge“, daß der Vater der Beklagten Louise Pfister ihre verleumderischen Aussagen auch im Bahnhofrestaurant in Kerzers und in deren Umgebung ausstreut habe. Eine Berücksichtigung von Tatsachen, welche erst nach Erlaß des betreffenden Urteils als Klagefundament geltend gemacht werden, ist aber mit einem prozessualen Verfahren schlechthin unvereinbar. Diese vom Kläger Schaffner behauptete neue Tatsache hätte vom Gericht daher höchstens dann gewürdigt wer-

den können, wenn es ihm freigestanden hätte, auf den Kompetenzentscheid vom 15. Januar 1909 zurückzukommen, ihn aufzuheben und durch einen neuen, mit andern Tatsachen begründeten, zu ersetzen; nun sagt aber das Zuchtgericht in der Erwägung 5 des Sistierungsentscheidens vom 22. Januar 1909, daß die Zuständigkeitsfrage eine abgeurteilte Sache sei, die nur auf dem Wege der Kassation angefochten werden könne: damit ist aber die Verwendung der erst nach dem Erlaß des Kompetenzentscheidens vom 15. Januar 1909 aufgestellten Behauptung als Klagefundament ausgeschlossen. Übrigens kann auch die Erwägung, daß die Tochter Louise Pfister wegen der dem Vater Pfister zugeschriebenen Verbreitung der ehrenrührigen Behauptungen strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden soll, kaum ernst genommen werden; die Behauptung, daß die Tochter selbst das Gerücht verbreitet habe, ist aber vom Kläger erst im staatsrechtlichen Rekursverfahren aufgestellt worden.

5. — Kann sich die Klage sonach nur auf die in Amsoldingen, im Kanton Bern, aufgestellten Äußerungen der Beklagten beziehen, so steht die Bejahung der Kompetenz des Zuchtgerichtes in Murten in offenbarem Widerspruch mit den Kompetenzbestimmungen des Art. 3 des Strafgesetzes und des Art. 7 des Strafprozessgesetzes: sie verletzt die örtliche Kompetenzabseidung und den Grundsatz, daß die vom kompetenten Richter rechtskräftig beurteilte Strafsache nicht neuerdings zum Gegenstand eines Strafverfahrens gemacht werden darf. Mangels einer irgendwie haltbaren Erklärung für die Bejahung der Kompetenz drängt sich daher die Überzeugung auf, es habe das Zuchtgericht bei Erlaß des angefochtenen Urteils sich von andern als sachlichen Erwägungen leiten lassen, und es hält sein Entscheid daher vor Art. 4 BB nicht stand.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs ist geschügt und der Kompetenzentscheid des Zuchtgerichtes des Seebezirks des Kantons Freiburg vom 16. Januar 1909 aufgehoben.